

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 425

Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts

Etappen auf einem langen Weg

Von

Elmar Wadle



Duncker & Humblot · Berlin

ELMAR WADLE

Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 425

Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts

Etappen auf einem langen Weg

Von

Elmar Wadle



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs-
und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2012 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-13647-6 (Print)

ISBN 978-3-428-53647-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83647-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Wer sich als Jurist über die Zukunft unserer Rechtsordnung Gedanken macht, darf nicht vergessen, wie und wann die heutige Normenwelt entstanden ist. Schon deshalb sind die sogenannten Grundlagenfächer, nicht zuletzt die Rechtsgeschichte, für jeden Rechtswissenschaftler unverzichtbar. Dies gilt erst recht, wenn man sich für das breite Themenfeld interessiert, das heutzutage „Geistiges Eigentum“ genannt wird. Wer sich als Dogmatiker darauf einlässt, wird bald erfahren, wie vielfältig und kompliziert die Teilbereiche gewachsen sind. Dies gilt nicht zuletzt für die Geschichte des Urheberrechts.

An diese Zusammenhänge möchte dieses Buch erinnern. Die hier zusammengestellten Beiträge setzen fort, was die beiden Bände beabsichtigt haben, die unter dem Titel „Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte“ in den Jahren 1996 und 2003 erschienen sind. In einer Zeit, in der man in Deutschland über den sogenannten „dritten Korb“, mithin die nächste Reform des Urheberrechts, diskutiert, könnte die Erinnerung an den Werdegang des Urheberrechts in den vergangenen Jahrhunderten hilfreich sein.

Die Texte der in diesen Band aufgenommenen Aufsätze sind grundsätzlich nicht verändert worden; lediglich einige Schreibfehler wurden beseitigt. Entsprechendes gilt auch für die Anmerkungen; hier sind allerdings Verweise auf die zusätzlichen Erscheinungsorte einiger Beiträge eingefügt worden.

Der Autor ist allen dankbar, die das Projekt unterstützt haben. Der Dank geht vor allem an den Förderungs- und Beihilfefonds der VG Wort (München) für die finanzielle Absicherung, aber auch an die Damen und Herren der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot (Berlin) für die gute Zusammenarbeit.

Saarbrücken/St. Ingbert, im November 2011

Elmar Wadle

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Zusammenhänge

Urheberrecht zwischen Gestern und Morgen. Anmerkungen eines Rechtshistorikers	11
Urheberrecht im Horizont historischer Disziplinen	29
Zur Bedeutung der Rechtsgeschichte für das Urheberrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz	39
Kontrolle und Schutz. Presserecht des 19. Jahrhunderts im Spannungsfeld von öffentlichem Recht und Privatrecht	49
Privilegien für Autoren oder für Verleger? Eine Grundfrage des Geistigen Eigentums in historischer Perspektive	73

Von den Anfängen bis zum späten 18. Jahrhundert

Würzburger Privilegien für Drucke des Georg Reyser (ca. 1440–1504)	97
Privilegia Impressoria vor dem Reichshofrat. Eine Skizze	111
Das Lustspiel „So rächen sich Schriftsteller an betrügerischen Buchhändlern“. Probleme um Honorar und Nachdruck im Blick eines unbekannten Autors des späten 18. Jahrhunderts	123

19. Jahrhundert: Deutscher Bund – Preußen – Baden

Grundrechte in der Deutschen Bundesakte? Notizen zu „Preßfreiheit“ und „Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ (Artikel XVIII d)	137
Metternichs erster Vorschlag zur Organisation des Deutschen Buchhandels und der Schutz gegen Nachdruck	163
Gesetzlichkeit im vorkonstitutionellen Preußen. Zwei Fallbeispiele aus der Praxis nach 1815	181

Der Schutz gegen den Nachdruck aus der Sicht eines Preußischen Beamten. Ein unbekanntes Votum aus dem Jahre 1825	203
Preußens Initiative zum Schutz gegen Nachdruck (1826–1829): Zweiseitige Abkommen als Aushilfe	215
Schutz gegen Nachdruck als Aufgabe einer bundesweiten „Organisation des deutschen Buchhandels“. Metternichs zweiter Plan einer „Bundeszunft“ und sein Scheitern.	245
Frühe Bemühungen um den Rechtsschutz privater Briefe. Eine Berliner Diskussion zur Reichweite des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837	275
Die preußische Politik und Goethes Gesuch um ein Nachdruckprivileg des Deutschen Bundes.....	297
Goethes Wünsche zum Nachdruckschutz außerhalb des Deutschen Bundes	321
Der badische Privilegienschutz gegen den Nachdruck der Werke Goethes	341
Ein Projekt zur Reform des badischen Rechtsschutzes gegen den Nachdruck	355
Der badische Entwurf eines „Gesetzes über den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ von 1840/41. Ein zweiter Ansatz zur Reform des Urheberrechts im Groß- herzogtum.	369
Gesetze – Gesetzentwürfe – Abkommen	393
Register	401
Drucknachweise	405

Grundlagen und Zusammenhänge

Urheberrecht zwischen Gestern und Morgen

Anmerkungen eines Rechtshistorikers*

I. Einleitung



Im Jahr 1781 bestellte der Berliner Verleger und Buchhändler C. F. Himbürg bei Daniel Nikolaus Chodowiecki (1726–1801), einem der bedeutendsten Künstler in der preußischen Königsstadt der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts¹, eine Gravur, die danach zum Verkauf angeboten werden sollte. Die Radierung trägt einen bemerkenswerten Titel; er lautet:

„Werke der Finsternis oder Beytrag zur Geschichte des Buchhandels in Deutschland. Allegorisch vorgestellt zum besten, auch zur Warnung aller ehrliebenden Buchhändler“.

* Leicht überarbeitete Fassung der Abschiedsvorlesung vom 17. November 2006.

¹ Jens-Heiner Bauer, Daniel Nikolaus Chodowiecki. Das druckgraphische Werk, Hannover 1982, S. 127 Nr. 830.

Das Bild gilt als „Satire auf die Raub – Drucker“², denn es zeigt, wie ein Zeitgenosse in der Literatur- und Theaterzeitung des Jahrgangs 1781 schreibt, folgende Szene:

„In der Mitte des Bildes sieht man einen durch seinen Schleichhandel wohlgemästeten Nachdrucker, der einen rechtmässigen Verleger bereits bis aufs Hemde auszogen hat, und eben im Begriff ist, ihm auch dieses von der Schulter abzustreifen. Hinter diesem Räuber stehn im Eingange einer Höhle zwei seiner Helfershelfer, welche die eben geraubten Kleidungsstücke zerschneiden, um sich darin zu theilen. Auf der anderen Seite entfliehen drei reinausgeplünderte Buchhändler; das Gesicht des einen verkündigt tiefe Verzweiflung. Links unten liegt die Gerechtigkeit im tiefen Schlafe, auf welche der geplünderte Verleger zeigt. Neben der Höhle schwebt oberwärts der eselsgeührte Dämon der Raubsucht und ein Uhu.“.

In einem Kompendium, das in unseren Tagen erschienen ist³, heißt es dazu, Chodowiecki habe die Radierung zwar auf Veranlassung des Buchhändlers angefertigt, damit aber auch eigene Interessen vertreten: Als Graphiker habe er ständig gegen unberechtigten Nachdruck und gegen unerlaubtes Kopieren seiner Blätter kämpfen müssen. Im Übrigen hält der Kommentator fest, es sei sehr eigenartig, dass Hamburg selbst ein berühmt-berüchtigter Nachdrucker gewesen sei, der mit seinen nachgedruckten Schriften große buchhändlerische Erfolge erzielt habe.

Dem heutigen Betrachter fällt sofort auf, dass von den Autoren, deren Werke nachgedruckt wurden, nichts zu sehen ist, es sei denn, man wollte in dem ausgeraubten Mann keinen Buchhändler, sondern einen Autor vermuten. Gegen eine solche Deutung spricht indes nicht nur die Stilisierung der Figur, besonders ihre eher üppige Kleidung; gegen diese Deutung sprechen vor allem die Verhältnisse um 1781: Im Mittelpunkt des Streites, der in dieser Zeit schon voll im Gang war, standen weniger die Interessen der Schriftsteller oder anderer Urheber, sondern jene der Buchhändler bzw. der Verleger.

Zwar ist nicht zu übersehen, dass schon im 18. Jahrhundert viele bedeutende Köpfe für ein allgemeines Nachdruckverbot eingetreten sind, das die herkömmliche Schutzerteilung durch Privileg erübrigen sollte. Um 1781 allerdings war eine klare Orientierung des allseits gewünschten Nachdruckverbotes an der Position des Urhebers eher eine Ausnahme. Erst später, nicht zuletzt unter dem Einfluss der Gesetzgebung des revolutionären Frankreich, entwickelte sich auch in Deutschland ein „Urheberrecht“, das diesen Namen verdient.

² So: Willi Geismeier, Daniel Chodowiecki, Leipzig 1993, S. 170. – Zum folgenden Zitat vgl. man: Elisabeth Wormsbächer, Daniel Nikolaus Chodowiecki. Erklärungen und Erläuterungen zu seinen Radierungen, Hannover 1988, S. 82. Weitere Literaturhinweise ebenda S. 234 ff., sowie bei: Paul Dehnert, Daniel Chodowiecki, Berlin 1977 S. 74 f.

³ Wormsbächer, Chodowiecki (wie Anm. 2) S. 82 f.

Ich komme auf diesen Punkt noch einmal zurück und mache einen großen zeitlichen Sprung in die Gegenwart.

Ich greife eine Nachricht auf, die vor wenigen Wochen durch die Gazetten gegangen ist⁴. Eines der großen Unternehmen, das eine allseits bekannte Internetsuchmaschine betreibt, ließ anlässlich der Frankfurter Buchmesse erklären, es sei seine Mission „Informationen der Welt zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen“. Ein 2004 gestartetes Bibliotheksprojekt ist dabei, wissenschaftliche Bücher im großen Stil zu digitalisieren und mit Hilfe des Internet ganz oder teilweise zugänglich zu machen und zwar für jedermann. Durch den Zugang zu allen Büchern der Welt soll der Menschheitstraum einer Universalbibliothek verwirklicht werden. Große Bibliotheken in den USA, Großbritannien und Spanien haben bereits ihre Bestände für den Aufbau dieser virtuellen Bibliothek geöffnet. In einigen Ländern, darunter auch in Deutschland, sieht man diese Entwicklung eher mit Skepsis und Sorge. Während mancher Bibliothekar und mancher Konsument positive Signale gibt, bangen die Verlage um ihr Geschäft und die Autoren schwanken zwischen Beifall und Ablehnung.

Wie vertragen sich diese Pläne mit dem Urheberrecht? Soweit der urheberrechtliche Schutz abgelaufen ist, helfen allenfalls andere Schutzrechte, die nicht befristet sind. Über den leichteren Zugang zu älteren Werken kann man sich sogar freuen; weniger willkommen könnten allerdings die Konsequenzen für die bestehende Bibliotheksstruktur sein: Warum sollte man alte Bücher, die im Internet leicht zugänglich sind, noch in ein Magazin stellen?

Doch zurück zu den urheberrechtlichen Aspekten. Bei Büchern und Zeitschriften, die noch dem Urheberrecht unterliegen, ist die Rechtslage anders: Nach deutscher Gesetzgebung ist die Digitalisierung als Vervielfältigung, das Einstellen im Internet als öffentliche Zugänglichmachung grundsätzlich nur zulässig, wenn die Inhaber der Schutzrechte ihr Einverständnis erteilt haben. Brisant ist die Situation dann, wenn eine solche Lizenzierung fehlt und das Unternehmen gleichwohl ganze Container verlagsneuer Bücher nach Kalifornien verschifft, dort einscannen lässt und im Internet präsentiert. Diese Selbstbedienung soll – so das Unternehmen – mit dem Urheberrecht vereinbar sein, weil jedem Rechtsinhaber die Möglichkeit eingeräumt sei, die Herausnahme seines Werkes aus der Suchmaschine zu verlangen. Im Juli d.J. ist ein Versuch gestartet worden, dieses Verfahren durch die deutsche Gerichtsbarkeit prüfen und möglichst stoppen zu lassen. Ohne Erfolg:

⁴ Hannes Hintermeier, Daten sind Macht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (= FAZ) vom 02.10.2006. Zur urheberrechtlichen Problematik zusammenfassend: Sebastian Kubis, Digitalisierung von Druckwerken zur Volltextsuche im Internet – die Buchsuche von Google („Google Book Search“) im Konflikt mit dem Urheberrecht, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2006, S. 370–379.